Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Fälle, in denen in Thüringen Hunde aus Fahrzeugen vor dem Hitzetod zu retten waren

Immer wieder werden Fälle publik, in denen dokumentiert ist, dass Hunde bei Hitze im Auto durch Verständigung von Einsatzkräften oder einem Tierdienst gerettet werden mussten.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/3661 vom 2. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

16 der 21 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter erteilten im Rahmen der Abfrage eine Fehlmeldung. Dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

1. Wie viele dieser Fälle gab es in Thüringen in den Jahren seit 2015 (bitte nach Jahresscheiben und Landkreisen respektive kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort: Die Zahl der Fälle in den Jahren 2019 bis 2022 sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Landkreis/	2019	2020	2021	2022
kreisfreie Stadt				
Erfurt	2	2	1	1
Nordhausen	2			1
Weimar	1			2
Sonneberg	2			
Sömmerda	1			2
	(zwei Hunde)			

2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu dieser Entwicklung?

Antwort:

Hunde dürfen bei höheren Außentemperaturen nicht in Fahrzeugen zurückgelassen werden. Bereits eine Außentemperatur von 20°C kann je nach Dauer zu sehr hohen Temperaturen im geschlossenen Fahrzeug führen. Die in geringem Maße immer wieder auftretenden Fälle zeigen, dass eine kontinuierliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit/Tierhalter notwendig ist, was durch entsprechende Aufklärungsarbeit durch Veterinärämter, Tierärzte, Tierschutzorganisationen et cetera geleistet wird.

Druck: Thüringer Landtag, 25. Oktober 2022

3. In wie vielen der Fälle (Frage 1) verstarb der Hund vor, während oder nach der Rettung durch das Zurücklassen bei Hitze im Auto oder wurde der Tod des Hunds durch Passanten/Zeugen oder durch die zu Hilfe gerufenen Einsatzkräfte dokumentiert?

Antwort:

Im Zeitraum von 2019 bis 2022 verstarben Tiere in zwei von den insgesamt 17 Fällen, wobei es sich bei einem Fall um zwei Hunde handelte.

4. In wie vielen der Fälle (Frage 1) wurde der Tatbestand als Ordnungswidrigkeit und in wie vielen als Straftatbestand der Tierquälerei gewertet und anschließend verfolgt?

Antwort:

Von insgesamt 17 Fällen wurden zwölf Fälle als Ordnungswidrigkeit behandelt. In vier Fällen wurde Strafanzeige gestellt und in einem Fall wurde ein Verwarngeld ausgestellt.

5. Welche Konsequenzen (Frage 3) ergaben sich daraus für den Hunde- beziehungsweise Autohalter (wie Höhe des Bußgeldes/der Geldstrafe oder Haftstrafe)?

Antwort:

In einem Fall wurde im Rahmen der Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld in Höhe von 1.000 Euro ausgestellt. Der Ausgang des anderen Falls ist derzeit unbekannt, da ein strafrechtliches Verfahren anhängig ist.

6. In wie vielen Fällen (Frage 4) wurde das Halteverbot für den Tierhalter ausgesprochen beziehungsweise das Tier (vorübergehend/dauerhaft) entzogen?

Antwort:

In 16 Fällen wurde kein Halteverbot für den Tierhalter ausgesprochen beziehungsweise das Tier nicht vorübergehend/dauerhaft entzogen. In einem Fall wird dies derzeit geprüft.

7. In wie vielen Fällen (Frage 1) wurde das Einschlagen der Scheibe durch Passanten/Zeugen durchgeführt und in wie vielen Fällen wurde dies als gerechtfertigter Notstand gewertet?

Antwort

In sechs von insgesamt 17 Fällen wurde das Fahrzeug durch Einschlagen der Scheibe beziehungsweise auf sonstige Weise, durch die Polizei, Passanten oder Zeugen geöffnet. Dies wurde in allen Fällen als gerechtfertigter Notstand gewertet.

8. In wie vielen der Fälle (Frage 7) wurde derjenige, der die Scheibe einschlug vom Hunde- oder Autohalter wegen Sachbeschädigung mit welchem Ausgang angezeigt?

Antwort:

Zu dieser Frage liegen in den sechs genannten Fällen keine Kenntnisse vor.

9. In wie vielen der Fälle wurde der Hunde- beziehungsweise Autohalter vor dem Eintreffen der Einsatzkräfte ausfindig gemacht und in wie vielen Fällen danach?

Antwort:

In 14 von insgesamt 17 Fällen wurde der Hunde- beziehungsweise Autohalter nach dem Eintreffen der Einsatzkräfte ausfindig gemacht. In drei Fällen konnte dieser vor dem Eintreffen ausfindig gemacht werden.

10.Hat das Land in den vergangenen zehn Jahren Aufklärungskampagnen diesbezüglich durchgeführt? Wenn ja, wann in welcher Form und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Im Rahmen dieser Frage wird auf die verschiedenen öffentlichen Aufklärungskampagnen diverser Tierschutzorganisationen und auf die Aufklärungsarbeit durch die praktizierenden Tierärzte sowie der Bundestierärztekammer verwiesen. Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter weisen in Gesprächen mit Tierhaltern diese regelmäßig auf die Thematik hin. Eine Aufklärung darüber hinaus ist daher nicht notwendig und fand durch die Landesregierung nicht statt.

Werner Ministerin